



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Mai 2017
(OR. en)

8034/05
DCL 1

MAR 60
SOC 161

FREIGABE

des Dokuments	ST 8034/05 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	15. April 2005
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat für einen Beschluss des Rates über die Aushandlung der Bestimmungen des Entwurfs des Übereinkommens über Arbeitsnormen im Seeverkehr im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

RESTREINT UE



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. April 2005 (19.04)
(OR. en)**

8034/05

RESTREINT UE

**MAR 60
SOC 161**

A-PUNKT-VERMERK

des Sekretariats
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlung der Kommission an den Rat für einen Beschluss des Rates über die Aushandlung der Bestimmungen des Entwurfs des Übereinkommens über Arbeitsnormen im Seeverkehr im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)

1. Die Kommission hat dem Rat am 10. März 2005 eine Empfehlung für Richtlinien für die Aushandlung der Bestimmungen des Entwurfs des Übereinkommens über Arbeitsnormen im Seeverkehr im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) übermittelt.
2. Die Gruppe "Seeverkehr" hat die Empfehlung der Kommission geprüft und ist übereingekommen, der Europäischen Gemeinschaft vor der Zwischensitzung der Drei-Parteien-Gruppe, die sich mit dem weiteren Vorgehen nach der technischen Vorbereitungskonferenz vom 21. bis 28. April 2005 in Genf befassen wird, begrenzte Verhandlungsrichtlinien vorzugeben; darüber hinaus hat die Gruppe beschlossen, in einer ihrer nächsten Sitzungen den zweiten Bestandteil der Empfehlung, nämlich eine etwaige "Klausel über die Beteiligung von Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration", näher zu prüfen ¹.

¹ Der richtige Moment für einen etwaigen neuen Vorschlag für eine Änderung des Übereinkommensentwurfs scheint nämlich die Phase zu sein, in der Bemerkungen zu dem Übereinkommensentwurf vorgetragen werden können, wie er sich nach den Beratungen vom 21. bis 28. April, in denen ausschließlich über die bereits bekannten offenen Fragen beraten wird, darstellt.

RESTREINT UE

3. Der Rat wird ersucht, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Ausschuss der Ständigen Vertreter den in der Anlage enthaltenen Beschluss zur Ermächtigung der Europäischen Gemeinschaft, den Entwurf eines Übereinkommens über Arbeitsnormen im Seeverkehr auszuhandeln, anzunehmen.

DECLASSIFIED

RESTREINT UE

ANLAGE

BESCHLUSS DES RATES

über die Aushandlung der Bestimmungen des Entwurfs des Übereinkommens über Arbeitsnormen im Seeverkehr im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 300 Absatz 1,

auf Empfehlung der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Internationale Arbeitsorganisation hat eine umfassende Konsolidierung der bestehenden Vorschriften in Gang gesetzt und strebt ein einziges Übereinkommen an, das mit den Empfehlungen des Paritätischen Seeschiffahrtsausschusses der IAO vom Januar 2001 im Einklang steht.
- (2) Der Status der Europäischen Kommission innerhalb der IAO erlaubt es ihr nicht, als Mitglied oder als Vertragspartei des Übereinkommens im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu sprechen –

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Europäische Gemeinschaft wird über ihre Mitgliedstaaten ermächtigt, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten gemäß den Verhandlungsrichtlinien die Bestimmungen des konsolidierten IAO-Übereinkommens über Arbeitsnormen im Seeverkehr (nachstehend "das Übereinkommen" genannt) auszuhandeln.

**Richtlinien für die Aushandlung der Bestimmungen
des Entwurfs des Übereinkommens über Arbeitsnormen im Seeverkehr
im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO)**

Die Kommission und die Mitgliedstaaten bemühen sich darum, sicherzustellen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften im Einklang stehen.

DECLASSIFIED